

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 6. Juli 2018	Nr. 67
------	---------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenlotsenwesen in Bremerhaven

Vom 29. Juni 2018

Aufgrund des § 20 Nummer 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Lotsenordnung für das Hafenlotsenwesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431 — 9515-a-1), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2017 (Brem.GBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation nachweist, dass er körperlich und geistig für den Beruf des Hafenlotsen geeignet ist,“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Zeugnis nach Nummer 2 wird aufgrund einer Untersuchung des Seeärztlichen Dienstes nach der Seelotsenuntersuchungsverordnung erstellt.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „amtsärztlichen Untersuchung durch den Hafenarzt Bremerhaven“ durch die Wörter „Untersuchung durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation“ ersetzt.

b) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bis zur Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres alle fünf Jahre, danach bis zum Ausscheiden alle drei Jahre ,“

3. § 17 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Zeugnis des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation festgestellt wird, dass der untersuchte Hafenlotse auf Dauer nicht geeignet ist, den Hafenlotsenberuf auszuüben,“

4. In § 18 werden die Wörter „eines amtsärztlichen Zeugnisses des Hafenarztes in Bremerhaven“ durch die Wörter „eines Zeugnisses des Seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Transportwirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation“ ersetzt.

5. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Auf den nächsten Untersuchungstermin eines vor dem 7. Juli 2018 bestellten Hafenlotsen ist § 14 Absatz 4 Buchstabe a in der bis zum Ablauf des 6. Juli 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden; auf den danach folgenden Untersuchungstermin ist § 14 Absatz 4 Buchstabe a in der ab dem 7. Juli 2018 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 29. Juni 2018

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen